

Bezeichnung der UV-Stelle	Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen	Beiblatt bei UV-Stelle eingegangen am:

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Diese Angaben sind erforderlich für Kinder, die das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben oder in den nächsten drei Monaten 12 Jahre alt werden.

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Hinweis! Falls das Kind noch nicht 12 Jahre alt ist, werden die Angaben für den Monat benötigt, in dem der 12. Geburtstag liegt.

■ Ergänzende Angaben

Name des Kindes _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____

Das Kind hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter (Bürgergeld) erhalten.

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja

- fügen Sie bitte den vollständigen, aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei und
- beantworten bitte die folgenden Fragen.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen).

☐ Ja ☐ Nein

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erhält derzeit monatlich folgendes Einkommen/folgende Geldleistungen:

☐ Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit _____ €

☐ Einkommen aus selbständiger Arbeit Bezug _____ €

☐ von Arbeitslosengeld II (Bürgergeld) _____ €

☐ Bezug von Rente _____ €

Art der Rente _____ ggf. befristet bis _____

☐ Bezug anderer Leistungen _____ €

Art der Leistungen _____

Bitte wenden!

■ Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule.(s. Erläuterungen)

☐ Ja, das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt: _____ Monat/Jahr
(Bitte aktuelle Schulbescheinigung vorlegen!)

☐ Nein, das Kind besucht **keine** allgemeinbildende Schule.

Das Kind bezieht folgende Einkünfte:

☐ Ausbildungsvergütung

☐ Sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

☐ Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit

☐ Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung

☐ Sonstige Einkünfte (bitte erläutern) _____

☐ Das Kind bezieht keine Einkünfte.

Wichtig! Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z.B. Arbeits- oder Ausbildungsvertrag und aktuelle Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit/Ausbildung). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird

■ Erklärung

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem Amtspfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/-in

■ Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Baden-Württemberg zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien. Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.
Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann anhand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.